



Was ist zu tun, wenn ...?

Leitfaden für einen Todesfall

Titelbild:
Skulptur Gemeinschaftsgrab 1999
Jakob Engler, Therwil
„Ein Tor als Symbol des Durchgangs in ein Jenseits.“

Liebe Leserin, lieber Leser

Vielleicht müssen Sie von einer Ihnen nahestehenden Person endgültig Abschied nehmen. Vielleicht ahnen Sie auch, dass dem bald so sein wird.

Auf jeden Fall merken Sie, dass neben der Verarbeitung der eigenen Trauer verschiedene organisatorische und administrative Massnahmen auf Sie zukommen.

Wir hoffen, dass dieser Leitfaden Ihnen dabei behilflich ist. Wir möchten damit vermeiden, dass Sie sich in der ohnehin schweren Zeit unnötig stark mit bürokratischen Fragen auseinandersetzen müssen.

Natürlich stehen wir Ihnen auch jederzeit für weitere Auskünfte zur Verfügung. Wir wünschen Ihnen alles Gute.

Gemeindeverwaltung, Einwohnerdienste

Eintritt des Todes

Der Eintritt des Todes muss dem behandelnden Arzt oder dem Notfallarzt bzw. der Ärztin oder der Notfallärztin sofort mitgeteilt werden. Der Arzt bzw. die Ärztin stellt die Todesbescheinigung zuhanden des Zivilstandsamtes aus. Ist der Tod im Spital eingetreten, so erhalten die Angehörigen von der Spitalverwaltung die Todesbescheinigung und ein Anzeigeformular wird dem zuständigen Zivilstandsamt zugeschiedt.

Anzeige des Todes

Der Todesfall muss bei der Einwohnerkontrolle unter Vorlegung der ärztlichen Todesbescheinigung gemeldet werden. Schweizer Bürgerinnen und Bürger bringen das Familienbüchlein bzw. den Familienschein mit. Ausländerinnen und Ausländer weisen Pass, Aufenthaltserlaubnis, Familienbüchlein / Familienschein - sofern vorhanden - oder Geburtsschein oder Eheschein vor.

Zur Anmeldung sind verpflichtet: der Ehegatte, die Kinder und deren Ehegatten, sodann, der Reihe nach, die der verstorbenen Person nächstverwandte ortsanwesende Person. Andere Personen können nur mit schriftlicher Vollmacht eines Anzeigepflichtigen den Tod melden.

Wer eine seelsorgerliche Begleitung und eine kirchliche Bestattung wünscht, kann sich beim zuständigen Pfarramt melden.

Anordnung für die Bestattung

Die zur Anmeldung des Todes verpflichteten Angehörigen geben auch - im Einverständnis mit Eltern, Kindern, Geschwistern usw. - verbindliche Erklärungen über die Anordnung der Bestattung ab, sofern keine Willensverfügung vorhanden ist.

Nicht verheiratete Lebenspartner können Anordnungen für die Bestattung nur mit einer zu Lebzeiten erstellten gegenseitigen Vollmacht abgeben oder mit der Vollmacht eines anzeigepflichtigen Angehörigen.

Ohne schriftliche Anordnung der verstorbenen Person oder ohne Hinterbliebene, die Anordnung treffen können, entscheidet die Gemeindeverwaltung.

Bestattung

Die Form der Bestattung kann frei gewählt werden. Wer eine bestimmte Bestattungsart wünscht, sollte dies in einer Willensverfügung festhalten und die Angehörigen über die Wünsche informieren. Die Willensverfügung kann bei der Gemeindeverwaltung deponiert werden.

Die Hinterbliebenen werden auf der Gemeindeverwaltung mit folgenden Fragen konfrontiert:

Erdbestattung oder Kremation?

Grabart?

Ist eine Aufbahrung gewünscht?

Soll eine Abdankung/Trauerfeier stattfinden? Durch wen?

Findet die Trauerfeier in der reformierten oder katholischen Kirche statt?

Wie soll die amtliche Publikation lauten?

Wird eine Beisetzung auf einem Friedhof ausserhalb der Wohngemeinde gewünscht, so muss zuerst die Bewilligung des zuständigen Bestattungsbüros oder der Gemeindeverwaltung eingeholt werden.

Erfolgt die Beisetzung im Ausland, kann Ihnen das Bestattungsinstitut bei der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften behilflich sein.

Erdbestattung oder Kremation

Bei der Erdbestattung wird der Leichnam in einem Sarg in die Erde gelegt (resp. Grabgruft).

Bei der Kremation wird der Leichnam im Sarg verbrannt und die Asche später in einer Urne beigesetzt.

Grabart

Für Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Aesch stehen folgende Grabstätten zur Verfügung:

- Reihengräber / Gruftgräber (20 Jahre)
- Kindergräber (10 bis 15 Jahre)
- Urnengräber (20 Jahre)
- Urnennischen (20 Jahre)
Die Beschriftung der Urnennischenplatte geht zu Lasten der Hinterbliebenen.
- Urnengemeinschaftsgrab.
Die Beschriftung auf einer Grabplatte ist möglich. Dies geht aber zu Lasten der Hinterbliebenen.
- Aschenwiese

Aufbahrung

Die Verstorbenen können zu jeder Zeit in den Aufbahrungsraum des Friedhofs gebracht werden.

Bei einer Aufbahrung wird Angehörigen, Freunden und Bekannten die Möglichkeit gegeben, die verstorbene Person noch einmal zu sehen und Abschied zu nehmen.

Die Hinterbliebenen können verfügen, dass der Aufbahrungsraum für Aussenstehende nicht zugänglich ist.

Abdankung / Trauerfeier

Die Abdankung gibt Ihnen Gelegenheit, von der verstorbenen Person Abschied zu nehmen.

Je nach Konfession hält ein Seelsorger die kirchliche Trauerfeier. Diese kann in der Kirche stattfinden. Gestaltung der Abdankung und Wünsche können mit dem Seelsorger beim Trauergespräch besprochen werden.

Wenn die verstorbene Person aus der Kirche ausgetreten ist, ist nach Absprache mit dem Pfarramt eine kirchliche Trauerfeier möglich. In diesem Fall erhebt die Kirche eine Entschädigung.

Gewöhnlich umrahmt ein Orgelspiel die Trauerfeier. Die Hinterbliebenen entscheiden, ob ein Lebenslauf verlesen wird, sofern die verstorbene Person nicht anders verfügt hat. Der Lebenslauf kann vom Seelsorger oder von Angehörigen verlesen werden.

Auch Freunde und Freundinnen, Arbeitgeber/in oder Bekannte können ein paar Worte an die Trauergemeinde richten. Bei der musikalischen Umrahmung sollten die Vorlieben der verstorbenen Person ebenfalls berücksichtigt werden.

Für Konfessionslose besteht die Möglichkeit bei den Einwohnerdiensten Adressen von Bestattungsrednern zu erhalten.

Wenn die verstorbene Person in einem Verein oder Verband aktiv war, sollten Sie mit dem jeweiligen Präsidenten Kontakt aufnehmen, um zu besprechen, ob der Chor oder die Musik, bei der die verstorbene Person Mitglied war, an der Trauerfeier singt oder ein Musikstück darbietet.

Amtliche Publikation / Todesanzeige

Von Amtes wegen erfolgt die Publikation in der Rubrik „Bestattungsanzeigen“ in der Basler Zeitung und in der Basellandschaftlichen Zeitung sowie in den verschiedenen Anschlagkästen der Gemeinde Aesch.

Die Bestattungsanzeigen werden nach Wunsch der verstorbenen Person und/oder der Hinterbliebenen publiziert.

Auf Wunsch der Angehörigen kann auf die Bekanntmachung verzichtet werden.

Sie haben folgende Möglichkeiten:

- Anzeige mit Angabe der Abdankungs- und Bestattungszeit.
- Anzeige „Bestattung im engsten Familien- / Freundeskreis“ mit oder ohne Angabe der Abdankungs- resp. Bestattungszeit.
- Stille Bestattung. Hier wird keine Zeit angegeben.
- Wurde bestattet. Diese Publikation erscheint am Tag nach der Bestattung.

Möchten Sie eine Todesanzeige in der Tageszeitung platzieren? Leidzirkulare oder später Danksagungen drucken lassen? Jedes Bestattungsunternehmen wird Ihnen behilflich sein und wird Ihnen innert kürzester Frist die Drucksachen liefern.

Ein Adressenverzeichnis von Freunden, Freundinnen und Bekannten sowie Institutionen oder Vereinen, die bei einem Todesfall zu benachrichtigen sind, kann im Voraus erstellt werden.

Wahl des Sarges oder der Urne

Ein Sarg geht zu Lasten der Hinterbliebenen und kann bei einem Bestattungsinstitut ausgewählt werden.

Särge aus massivem Hartholz, aus Kunststoff oder Metall oder mit Kunststoff- oder Metalleinlagen sind nicht zugelassen.

Bei der **Kremation übernimmt die Gemeinde die Gebühr der Kremation inkl. einer „Staatsurne“**. Die Hinterbliebenen können beim Bestattungsinstitut Urnen, deren Kosten zu ihren Lasten gehen, in verschiedenen Formen und Materialien auswählen.

Gebühren /Kosten

Alle Verstorbenen, welche beim Ableben in Aesch ihren gesetzlichen Wohnsitz hatten, werden unentgeltlich bestattet.

Die unentgeltliche Bestattung umfasst:

- die amtliche Bekanntmachung;
- die Aufbahrung der Leiche im Aufbahrungsraum;
- die Kosten für die Kremation (inkl. Staatsurne);
- die Benützung der Abdankungshalle;
- die Bestattung auf dem Friedhof (ohne Transport in die Kirche und zurück auf den Friedhof);
- die Belegung der Grabstätte;
- die Schliessplatte für die Urnennische (ohne Schrift);
- die provisorische Beschriftung der Grabstätte.

Den Hinterbliebenen können im Zusammenhang mit der Bestattung in Aesch folgende Kosten entstehen:

- Transportkosten (von Sterbeort / Krematorium / Friedhof);
- Sarg für Erdbestattung sowie Einsargung für eine Kremation
- Grabunterhaltskosten;
- Grabmalkosten (Grabstein);
- Inschrift Urnennischenplatten;
- Inschrift Gemeinschaftsgrab.

Die Leistungen des Bestattungsinstitutes werden direkt in Rechnung gestellt.

Leidmahl

Ist ein Leidmahl gewünscht oder vorgesehen, müssen Sie in einem Restaurant einen Raum reservieren. Geben Sie die ungefähre Zahl der Trauergäste an und besprechen Sie, was serviert werden soll.

Am Ende der Trauerfeier lassen Sie mitteilen, wo das Leidmahl stattfindet, und allenfalls welche Trauergäste eingeladen sind. Das Zusammensein mit Menschen, die die verstorbene Person gekannt und geliebt haben, kann Trost spendend sein.

Mit der Beerdigung ist der Todesfall in administrativer Hinsicht keineswegs „erledigt“. Vorbei. Scheuen Sie sich nicht, Angehörige, Freunde und Freundinnen oder Bekannte zu fragen, ob sie Ihnen behilflich sein können.

Abmeldung

Von Amtes wegen:

- Zivilstandsamt der Heimatgemeinde;
- Zivilstandsamt der Wohngemeinde;
- Konsularische Vertretung bei Ausländer/innen (durch Zivilstandsamt erledigt);
- Sektionschef bei Wehrpflichtigen;
- Kindes- u. Erwachsenenschutzbehörde, wenn die verstorbene Person minderjährige Kinder hinterlässt;
- Erbschaftsamt (bei der Anmeldung des Todesfalls müssen Sie genaue Angaben über Name und Adresse der gesetzlichen Erben bereithalten.)

Wer durch die Hinterbliebenen zu informieren ist:

- AHV-Auszahlungsstelle – kann telefonisch abgemeldet werden.
- Pensionskasse – kann telefonisch abgemeldet werden.
- Krankenkasse – je nach Kasse telefonisch oder schriftlich mit einer Kopie des Familienbüchleins oder einem Todesschein.
- IV-Rente oder Ergänzungsleistungen – können telefonisch abgemeldet werden.
- Versicherungen – Bei einfachen Versicherungen kann die Kündigung per Einschreibebrief erfolgen. Bei Unfall- und Lebensversicherungen braucht es zusätzlich einen Original-Todesschein, welchen das Zivilstandsamt des Todesortes ausstellt. Bei Unfalltod ist die Versicherung umgehend telefonisch zu benachrichtigen.
- Arbeitgeber – Klären Sie mit dem Arbeitgeber Lohnfortzahlungen, SUVA-Leistungen oder Pensionskassen-Ansprüche ab.
- Militär/Zivilschutz – Das Dienstbüchlein ist dem Sektionschef zuzustellen.
- Bank und Post – Unter Beilage einer Kopie des Todesscheines sind die Banken und das Postcheckamt vom Ableben des Kontoinhabers zu informieren.
- Wohnungsvermieter/in
- Vereine/Institutionen
- Abonnemente von Zeitungen und Zeitschriften
- Um eine Witwen- und/oder Waisenrente zu erhalten, verlangen Sie das entsprechende Antragsformular bei der AHV-Ausgleichskasse.

Erbschaftsamt

Testamente und Erbverträge können auf der zuständigen Bezirksschreiberei deponiert werden.

Mit der Abwicklung eines Nachlasses sind normalerweise die Erbgemeinschaft sowie das Erbschaftsamt beschäftigt.

Mit dem Tod des Erblassers bzw. der Erblasserin bilden die Erben von Gesetzes wegen eine Erbgemeinschaft, auf welche alle Nachlassgegenstände (Aktiven) und Schulden (Passiven) der verstorbenen Person im Zeitpunkt des Todes übergehen.

Die Erben verwalten gemeinsam (einstimmig) den Nachlass und bezahlen die Schulden (z.B. Begräbniskosten usw.). Sie können auch eine private Erbenvertretung (aus Ihrer Mitte oder eine externe Person) bezeichnen, welcher Sie eine Vollmacht für gewisse Aufträge erteilen.

Nach Erhalt der Todesmitteilung durch das Zivilstandesamt oder durch die Gemeindeverwaltung des Wohnortes wird das Erbschaftsamt die Erbgemeinschaft zur Inventaraufnahme schriftlich einladen.

Grabsteine

Alle Grabmäler sind bewilligungspflichtig. Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein Gesuch mit Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie eine detailgetreue Zeichnung im Massstab 1:10 bei der Gemeindeverwaltung, Aussen Dienste, einzureichen.

Ein Bildhauer kann die Vorstellungen der Hinterbliebenen umsetzen oder eigene Gestaltungsvorschläge machen.

Lassen Sie sich bei der Auswahl des Grabsteins oder –kreuzes Zeit. Grabmäler auf Sargreihen dürfen erst nach 3 Monaten nach der Bestattung gesetzt werden.

Grabpflege

Die Grabbepflanzung und deren Unterhalt ist Sache der Hinterbliebenen. Wer ein Grab nicht selber pflegen kann oder will, hat die Möglichkeit, eine private Gärtnerei zu beauftragen. Auf Wunsch organisiert und verwaltet die Gemeindeverwaltung den Unterhalt eines Grabes.

Der Auftrag muss für die ganze Ruhezeit erteilt werden und die Gebühren müssen im Voraus bei Vertragsabschluss bezahlt werden.

Adressen

Gemeindeverwaltung Aesch

Einwohnerdienste
Hauptstrasse 23, 4147 Aesch
Telefon 061 / 756 77 77

AHV/IV/EO/EL-Zweigstelle

Hauptstrasse 23, 4147 Aesch
Telefon 061 / 756 77 13

Gemeinde Werkhof

Langenhagstrasse 9, 4147 Aesch
Telefon 061 / 756 76 90

Zivilstandsamt Basel-Landschaft

Kirchgasse 5, 4144 Arlesheim
Telefon 061 / 552 45 00

Erbschaftsamt

Domplatz 9-13, 4144 Arlesheim
Telefon 061 / 552 45 00

Sozialversicherungsanstalt (AHV Ausgleichskasse) Basel-Landschaft

Hauptstr. 109, 4102 Binningen
Telefon 061 / 425 25 25

Alters- und Pflegeheim „Im Brüel“

Pfeffingerstrasse 10, 4147 Aesch
Telefon 061 / 756 33 44

Anmeldung für Bestattungen in Basel

Friedhof am Hörnli, Hörnliallee 70
4125 Riehen
061 / 605 21 80

Nur nach Terminvereinbarung

Bestattungsinstitute

Basler Bestattungen
Inhaber S. Striby
Hauptstrasse 33, 4147 Aesch
Telefon 061 / 751 16 15

Käch Bestattungen
Bruggweg 74, 4143 Dornach
Telefon 061 / 706 56 56

Römisch-katholische Kirchgemeinde Pfarramt, Brüelweg 2, Tel 061 756 91 51

Pfarrer Felix Terrier
Telefon 061 / 756 91 51

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Sekretariat, Herrenweg 14, Tel. 061 751 40 66

PfarrerIn Inga Schmidt Polanyi
Telefon 061 / 751 83 02

Pfarrer Ingo Koch
Telefon 061 751 17 00